



## Wichtiges Hinweisblatt zum Datenabgleich im Wohngeldgesetz

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

Sie beabsichtigen bei uns Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) zu beantragen. Mit Beginn des Kalenderjahres 2013 wurde landesweit ein Datenabgleich nach § 33 WoGG eingeführt. Hierbei werden die Angaben aller Antragsteller hinsichtlich Einkommen und Vermögen automatisch vierteljährlich abgeglichen.

Nachdem sich gezeigt hat, dass in Einzelfällen unrichtige Angaben gemacht wurden, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass bei den Angaben im Antragsformblatt insbesondere darauf zu achten ist, dass **sämtliche Einnahmen aller Familienangehörigen** (dazu zählen u. a. auch die Zinserträge aus dem vorhandenen Vermögen im Vorjahr, aber auch Einkommen der Kinder z. B. aus dem Verteilen von Prospekten usw.) ebenso wahrheitsgemäß anzugeben sind, wie die jeweiligen Vermögenswerte (Nachweise hierüber sind beizulegen).

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass Angaben unrichtig oder unvollständig gemacht wurden, müssen wir grundsätzlich von vorsätzlichem Handeln Ihrerseits ausgehen. Eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft wäre dann die Folge.

Wir bitten Sie daher, die Anträge stets vollständig auszufüllen (Zutreffendes ist einzutragen, Nichtzutreffendes ist zu streichen!) und über die jeweilige Wohnsitzgemeinde bei uns zur Bearbeitung einzureichen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre Wohngeldstelle im Landratsamt Berchtesgadener Land